



# Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen Kammer-Spiege

Offizielles Kammerorgan und Amtsblatt der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen

## **RUHR GAMES 2015**

## IK-Bau NRW und Regionalverband Ruhr loben gemeinsam Jugendwettbewerb aus

Vom 3. bis zum 6. Juni 2015 veranstaltet der Regionalverband Ruhr (RVR) erstmals die Ruhr Games - ein bislang einmaliges Sportevent für Nachwuchsleistungssportler im Alter ab zwölf Jahren. Die jugendlichen Leistungsträger treffen sich in Essen, Gelsenkirchen, Gladbeck, Oberhausen und Bottrop zu ihren Wettkämpfen. Dabei verschmelzen die Aktivitäten in kernolympischen Disziplinen mit Actionsport, Kulturund Jugendevents. Mehrere tausend Teilnehmer aus ganz Europa werden zu der Premiere erwartet.

Die Ingenieurkammer-Bau NRW hat die Gelegenheit genutzt gemeinsam mit dem Regionalverband Ruhr den Wettbewerb "Euer Ding. Ein Jugendprojekt zur Planung eines Trendsport-Areals" auszuloben. "Euer Ding." eröffnet den Jugendlichen die Möglichkeit, erste praktische Erfahrungen bei einer Planung von Sportanlagen zu sammeln und spielerisch ingenieurtechnisches Denken kennenzulernen. Dabei sind vor allem Kreativität und Teamarbeit gefragt. Die Erfahrung zeigt, eine nachhaltige Themenvermittlung an Jugendliche gelingt immer dann, wenn nicht so sehr theoretische Aspekte im Vordergrund stehen, sondern die praktische Anwendung und der Nutzen des zu Lernenden für die Lernenden. Diese Philosophie verfolgt

die Ingenieurkammer-Bau NRW seit Jahren in ihren Jugendprojekten - und auch die Verantwortlichen der Ruhr Games setzen in ihrem Rahmenprogramm auf ein aktives Mitmachen des Nachwuchses.

Noch bis zum 13.3.2015 können sich Jugendliche oder Teamverantwortliche aus NRW um die Teilnahme am Projekt bewerben. Eingeladen sind Teams mit bis zu acht Jugendlichen. Ausschreibungsunterlagen sind an Gymnasien, Gesamt-, Realschulen und Waldorfschulen in NRW sowie die Kreis- und Sportbünde in Nordrhein-Westfalen gesandt worden. Bewerben können sich aber alle Jugendlichen im Alter von 12 bis 20 Jahren, die Lust haben, mit Kreativität im Team zu planen und Grenzen auszutesten. Start ist der 24.3.2015 im "Revierpark Nienhausen", die Abschlussveranstaltung findet am 5.6.2015 auf einer der großen Veranstaltungsbühnen der Ruhr Games in Gelsenkirchen statt.

Konkrete Aufgabe für die Jugendlichen ist es, unter Anleitung von Ingenieurinnen und Ingenieuren für das Gelände im "Revierpark Nienhausen" eine Modellplanung für mindestens drei Sportarten zu entwickeln: Beachanlage, Skateboard-Rampe, BMX-Kurs oder, oder, oder. Hier sind die Jugendlichen in ihrem Ideenreichtum und ihren Wünschen gefragt. Die "Ingenieure auf Zeit" werden von ausgebildeten Bauingenieuren und Vermessungsin-



Die Ruhr Games – ein Sportevent für den Nachwuchs. Die Kammer und der Regionalverband Ruhr loben in diesem Rahmen gemeinsam einen Wettbewerb aus.

SEITE 2 KAMMER-SPIEGEL JANUAR/FEBRUAR 2015

### **FINANZIERUNG**

## NRW-Wohnraumförderung auch 2014 mäßig nachgefragt

Die zinsverbilligten Darlehen der NRW.BANK haben sich angesichts der Rekordniedrigzinsen am freien Kapitalmarkt auch 2014 nur schwer behaupten können. Von den bereitstehenden 800 Millionen Euro sind lediglich 523,465 Millionen Euro der sozialen Wohnraumförderung, vorrangig im Mietwohnungsbau, ausgereicht worden. Zwar liegt das Förderergebnis um rund 21 Millionen Euro höher als im Vorjahr, markiert aber allenfalls eine marginale Erholung. Es bleibt weit hinter den Ergebnissen des Jahres 2012 zurück. Damals wurden noch 547 Millionen Euro an Krediten ausgereicht. Das seinerzeitige Ergebnis enttäuschte in Expertenkreisen angesichts seit Jahren abnehmender mietpreisgebundener Wohnungen bei regional teilweise steigenden Mieten und Immobilienpreisen sowie einem allgemein wachsenden Bedarf für Ersatzneubauten. Rein rechtlich hätte aufgrund der Einkommensstrukturen im Land jeder zweite NRW-Bürger ein Anrecht auf den Bezug einer sozial geförderten Wohnung. Bereits damals löste das historisch schlechte Förderergebnis eine breite politische Diskussion über Maßnahmen und Ausrichtung des Förderprogramms aus. Die Folge war eine grundsätzliche Umstellung der bislang jährlich aufgelegten Programme auf eine vierjährige Förderperiode von 2014 bis 2017. Dadurch soll ein Gesamtfördervolumen von 3,2 Milliarden Euro gesichert werden und potentiellen Investoren Planungssicherheit gewährt werden. Entsprechend sind

bei unveränderten Eckpunkten die weiteren Förderbedingungen für das Förderjahr 2015 insgesamt zurückhaltend angepasst worden. Ausnahme: Turnusgemäß wurde für dieses Förderjahr die sogenannte Gebietsförderkulisse, nach der sich die Verteilung der zur Verfügung stehenden Darlehen auf die Gebietskörperschaften des Landes bemisst, auf Grundlage eines neuen Gutachtens überprüft, das wesentlich die Ergebnisse des letzten Zensus' 2013 berücksichtigt. Darüber hinaus wurde der Empfehlung der "Aktion

Impulse für den Wohnungsbau" folgend, die starke Ausdifferenzierung der Wohnungsteilmärkte zurückgefahren und eine stärkere Regionalisierung erreicht. Dies soll dazu führen, dass Wohnungsmärkten mit gleichen Problemlagen gleiche Fördermöglichkeiten offenstehen und Wettbewerbsverzerrungen unterbunden werden. Die IK-Bau NRW ist Mitglied der "Aktion Impulse für den Wohnungsbau" und hat an den Empfehlungen für die Landesregierung entscheidend mitgewirkt.

#### **ANGEHOBEN**

## Grunderwerbssteuer in NRW beträgt jetzt 6,5%

Ende 2014 hat der Landtag die Anhebung der Grunderwerbssteuer zum 1. Januar 2015 von 5% auf 6,5% beschlossen. Die IK-Bau NRW sieht diese Erhöhung aus Planersicht kritisch und hat im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens dafür geworben, stattdessen bestehende legale Grundsteuerschlupflöcher zu schließen und so vergleichbare Einnahmeeffekte zu erzielen. Die jetzige Erhöhung verteuert besonders kleine Bauvorhaben, die dadurch aufgeschoben oder in einigen Fällen nicht weiter verfolgt werden könnten. Begründet wurde der von SPD und Grünen eingebrachte Gesetzesvorstoß mit erwarteten jähr-

lichen Mehreinnahmen von rund 400 Millionen Euro. Die ab 2020 greifende Schuldenbremse zwinge, um notwendige Investitionen zu finanzieren, andernorts zu Einsparungen und zu Einnahmesteigerungen. Anderweitige, Steigerungsmöglichlandeseigene keiten der Steuereinnahmen fehlten. Teile der Mehreinnahmen sollen den Kommunen zugutekommen.

Die Grunderwerbssteuererhöhung kollidiert offensichtlich mit anderen landespolitischen Zielsetzungen. Im Kontext des Gesetzgebungsverfahrens wurde von den Regierungsfrak-

Fortsetzung: Seite 4

Keine Haftung für Druckfehler.

#### Fortsetzung von Seite 1

genieuren in allen planungs- und baufachlichen Fragen und Überlegungen begleitet. Dabei spielen sowohl die Vermessung, die technische Planung als auch die Fragen nach öffentlicher Sicherheit und Barrierefreiheit eine Rolle.

In maximal drei Workshops lernen die Jugendlichen anhand von spezifischen Arbeitsmaterialien die Grundnotwendigkeiten bei der Planung von Sportanlagen kennen, sie können sich untereinander mit ihren Vorstellungen, aber auch mit den Grenzen bei der Planung von Sportanlagen auseinandersetzen. Wünsche, Raumstrukturen und technische Notwendigkeiten müssen gegeneinander abgewogen werden – am Ende soll ein möglichst realistischer Planentwurf dabei herauskommen.

Der große Showdown findet an einem der Eventtage der Ruhr Games in Gelsenkirchen statt. Alle Entwürfe der Gruppen werden durch eine Fachjury und durch das Publikum bewertet – nach Altersgruppen aufgeteilt natürlich. Die Bewertungskriterien sind u.a. Kreativität und Machbarkeit der Überlegungen, Ausmaß der Einbindung von Aspekten wie öffentliche Sicherheit, fachliche Genauigkeit und Qualität und Sorgfalt der Arbeit.

## Termine im Überblick

#### **Anmeldeschluss**

13.3.2015 letzter Termin zur Einreichung der Anmeldung

### Workshops

11.3.2015	Einführung der (potentiellen) Teamverantwortlichen (optional)
24.3.2015	Team-Workshop I, Auftakt und Einführungs-Workshop für die
	Teams (verpflichtend)
21.4.2015	Team-Workshop II, Beratung zu den ersten Entwürfen (optional)
19.5.2015	Team-Workshop III, Beratung zu den überarbeiteten Entwürfen
	(optional)

### Abschlussveranstaltung

Euro für die Teamkasse.

5.6.2015 Tag der Entscheidung auf der Bühne der Ruhr Games (verpflichtend)

Die jeweils besten Drei in den Altersgruppen 12 -14 und 15-20 Jahre dürfen ihre Ideen auf der großen Bühne der Ruhr Games vorstellen. Die Fachjury bewertet diese Präsentation und ermittelt die Plätze 1-3. Zu gewinnen gibt es jeweils 500, 400 und 300

Mehr zum Projekt sowie die Ausschreibungsunterlagen und einen Anmeldebogen finden Interessierte auf den Seiten der Ingenieurkammer-Bau NRW und den Seiten der Ruhr Games.

www.ikbaunrw.de www.kein-ding-ohne-ing.de www.ruhrgames.de Die Ruhr Games 2015 werden vom Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen gefördert.

Kontakt für Fragen zum Projekt: Andrea Wilbertz, Leiterin Referat Marketing-Kommunikation, Ingenieurkammer-Bau NRW, Tel. 0211 13067-130, wilbertz@ikbaunrw.de

## Bewertungskriterien im Überblick

Die Entwürfe der Jugendlichen für ein Trendsport-Areal werden nach folgenden Kriterien bewertet:

## **Fachjury**

- 45% Kreativität der Aufgabenlösung und Machbarkeit der Umsetzung
- 25% Ausmaß der Einbindung von unterschiedlichen Aspekten (z.B. öffentliche Sicherheit)
- 15% Fachliche Genauigkeit (z.B. Beachtung von Bauvorschriften)
- 10% Sondermodule (z.B. Modellbau, Kostenermittlung)
- 5% Qualität der Ausführung

## **Publikumsvoting**

- 50% Kreativität der Umsetzung
- 30% Nutzbarkeit der Anlage
- 20% Sicherheitsaspekte und Ökologie

Das Publikum kann sein Voting einige Tage lang über das Internet abgeben.



Die Auslobungsunterlagen für den Projektwettbewerb können in der Geschäftsstelle der Kammer angefordert werden und sind auch online verfügbar: www.ikbaunrw.de. SEITE 4 KAMMER-SPIEGEL JANUAR/FEBRUAR 2015

## **AUS DEN EIGENEN REIHEN**

# Ehrung der Preisträger des "Projektwettbewerbs 20|14"

Die Träger des Publikumspreises des "Projektwettbewerbs 20|14" wurden nun im Rahmen einer kleinen Feierstunde geehrt. Der Wettbewerb war anlässlich des 20-jährigen Jubiläums der Ingenieurkammer-Bau NRW ausgelobt worden – fast ein Jahr lang hatte jeder Interessierte die Möglichkeit, für eines von 70 Projekten abzustimmen. Insgesamt wurden 1.671 Stimmen abgegeben.

Den ersten Platz mit 414 Stimmen erhielt das Projekt "Erlebnisaufzug Burg Altena" in der Kategorie "Barrierefreiheit", eingereicht von Dipl.-Ing. Michael Löffler (CDM Consult, Bochum). Das Projekt "Krankenhaus der kurzen Wege" in der Kategorie "Nutzungsoptimierte Abläufe", eingereicht von Dipl.-Ing. Andreas Müller (Rainer Thieken GmbH, Dorsten) erzielte mit 332 Stimmen den 2. Platz. Mit 143 Stimmen ging der 3. Platz an das Projekt "Barrierefreiheit innovativ nachweisen!" Kategorie "Barrierefreiheit", eingereicht von Dipl.-Ing. Thomas



Die Preisträger des "Projektwettbewerbs 20 14".

Kempen/Dipl.-Ing. Stephanie Hess (Kempen Krause Ingenieure, Aachen). Über die Projekte wird die Ingenieurkammer-Bau NRW gemeinsam mit den Preisträgern je ein Video drehen, das auf Youtube veröffentlicht wird.

## Fortsetzung von Seite 2

tionen zusätzlich ein Entschließungsantrag eingebracht. Danach soll die Landesregierung im Bundesrat eine Änderung des Steuerrechts erreichen, um gestaffelte Grunderwerbssteuersätze für den Erwerb selbstgenutzten Wohneigentums oder im Bereich der sozialen Wohnraumförderung zu ermöglichen. Die Erfolgsaussichten einer solchen Bundesratsinitiative erscheinen angesichts des starken Gefälles bei der Grunderwerbssteuer im Vergleich der Bundesländer derzeit eher begrenzt.

#### WWW.IKBAUNRW.DE

## Information zum Mindestlohn seit 1.1.2015

Deutschland hat seit 01.01.2015 einen flächendeckenden Mindestlohn erhalten. Mit dem "Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns" (MiLoG) wurde der gesetzliche Rahmen geschaffen, wonach grundsätzlich alle abhängig Beschäftigten Anspruch auf einen gesetzlichen Mindestlohn von 8,50 € brutto pro Stunde haben. Doch wie so oft wirft ein neues Gesetz mehr Fragen auf als es zunächst beantwor-

tet. Wer ist vom Mindestlohn betroffen? Welche Dokumentationspflichten treffen den Arbeitgeber? Folgen bei Unterschreiten des Mindestlohns (Auftraggeberhaftung)? Erste Informationen hierzu finden Sie auf der Homepage der Kammer unter: www.ikbaunrw.de

Dipl.-Kfm. Marcus Ermers Steuerberater

## **SCHADENSREGULIERUNG**

## Petitionsausschuss des Bundestags für Pflichtversicherung gegen Elementarschäden

Die Häufung von Hochwasser- und zunehmend auftretenden kurzfristigen, gravierenden Unwetterlagen sorgen für eine intensive Befassung mit Fragen von Prävention und Folgenbeseitigung. In Nordrhein-Westfalen ist die IK-Bau intensiver Gesprächspartner der Landesregierung und wirkt an der Konzeption von Schutzmaßnahmen mit, etwa im Kontext der Erstellung wirkungsvoller Hochwasserschutzkonzepte.

Vordergründig erscheint die Sache zunächst recht einfach zu sein: Die Landesbauordnung schreibt vor, dass, neben weiteren Detailvorschriften, gemäß § 16 BauO NRW bauliche Anlagen sowie andere Anlagen und Einrichtungen so beschaffen sein müssen, dass weder durch Wasser, Feuchtigkeit, pflanzliche oder tierische Schädlinge sowie andere chemische,

physikalische oder biologische Einflüsse, Gefahren oder unzumutbare Belästigungen entstehen können. Die Ingenieurakademie West e.V. bietet ihren Mitgliedern beständig an, sich hier fortzubilden.

Nicht zuletzt die erneuten schweren Hochwasser des Jahres 2013 zeigen beispielhaft, dass eine den sich wandelnden Klimaverhältnissen angepasste Infrastruktur neben einer gewissenhaften Planung durch Fachleute ein hohes Maß an überregionaler Koordination. Zeit und Geld bedarf. Elementare Schadensereignisse werden also auch künftig auftreten. Der Petitionsausschuss des Bundestags unterstützt daher einstimmig eine Petition zur Einführung einer Pflichtversicherung gegenüber dem federführenden Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz, Kern: Der Bundestag soll die Einführung einer verpflichten-Elementarschadenversicherung für Gebäudeeigentümer beschließen. Im Bereich sogenannter Hochrisikozonen sollen die Beiträge gedeckelt werden bzw. staatliche Zuschüsse zur den Prämien gewährt werden. Dies sei besser, als infolge von Schadensereignissen den Steuerzahler zu belasten. da der Staat Schäden zumindest teilweise kompensieren müsse, um den Ruin betroffener Bürger zu verhindern. Ein Regelungsbedürfnis ergebe sich aus einem klassischen Marktversagen, da die privatwirtschaftlich organisierten Versicherungen angesichts hoher Schadenssummen kaum erschwingliche Versicherungsverträge anböten.

Bereits im vergangenen Jahr hatte das Justizministerium im Rahmen einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe geäußert, im Einvernehmen mit der Versicherungswirtschaft Wege für eine Pflichtversicherung zu untersuchen.

## SITZUNGEN DER SVK IN 2015

# Öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen

Antragsteller/innen, die eine öffentliche Bestellung und Vereidigung als Sachverständige anstreben, müssen eine Reihe an Nachweisen wie z.B. Lebenslauf, Fortbildungsnachweise, Gutachten aus der Ifd. Praxis u.a. einreichen. Näheres zur Nachweisführung regeln die Sachverständigen- sowie die Verfahrensordnung und ergänzend hierzu für zahlreiche Sachgebiete die sog. fachlichen Bestellungsvoraussetzungen. Die eingereichten Unterlagen werden zur Beratung an die Sachverständigenkommission (SVK) der Kammer weitergeleitet, die das Antragsverfahren bis zur Entscheidungsreife führt.

Die zukünftigen Sitzungen der SVK sind für das Jahr 2015 wie folgt terminiert:

19.05.2015 18.08.2015 17.11.2015

Um vorhergehende persönliche Kontaktaufnahme mit der Geschäftsstelle wird gebeten.

Weitere Informationen zum Bestellungsverfahren und dem Sachverständigenwesen allgemein erhalten Sie bei Dipl.-Ing. Heide-Marie Grothues, Tel. 0211 13067-129, E-Mail: grothues@ikbaunrw.de.

## saSV Brandschutz: Frist endet am 31. März 2015

Kammermitglieder, die die Anerkennung als staatlich anerkannte Sachverständige für die Prüfung des Brandschutzes anstreben, müssen ihre vollständigen Antragsunterlagen bis zum 31. März 2015 bei der Ingenieurkammer-Bau NRW einreichen. Weitere Informationen erhalten Sie von Dipl.-Ing. Jessica Zothe, Tel. 0211 13067-120, E-Mail: zothe@ikbaunrw.de

SFITE 6 KAMMER-SPIEGEL JANUAR/FEBRUAR 2015

## URTEIL DES BUNDESVERWALTUNGSGERICHTS

# Generelle Höchstaltersgrenze für Prüfsachverständige ist zulässig

Das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig hat am 21.01.2015 entschieden, dass weder das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz noch europäisches Unionsrecht im konkreten Fall dem hessischen Verordnungsgeber verbieten, eine generelle Höchstaltersgrenze von 70 Jahren für Prüfsachverständige für technische Anlagen und Einrichtungen in bestimmten Gebäuden wie Krankenhäusern, Schulen oder Versammlungsstätten festzusetzen.

Der heute 71-jährige Antragsteller wurde im Oktober 2011 von der Ingenieurkammer Hessen als Prüfsachverständiger für technische Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden anerkannt. Er wendete sich gegen § 7 Abs. 1 Nr. 2 der Hessischen Prüfberechtigten- und Prüfsachverständigenverordnung; danach erlischt die Anerkennung als Prüfsachverständiger mit der Vollendung des 70. Lebensjahres. Der Antragsteller machte geltend, die Höchstaltersgrenze verstoße gegen das Verbot der Altersdiskriminierung. Der Hessische Verwaltungsgerichtshof

hat den Normenkontrollantrag abgelehnt. Die Höchstaltersgrenze sei nicht zu beanstanden.

Das Bundesverwaltungsgericht hat das Urteil der Vorinstanz bestätigt und die Revision des Antragstellers zurückgewiesen. Die generelle Höchstaltersgrenze für Prüfsachverständige stelle zwar eine unmittelbare Benachteiligung wegen des Alters nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz dar, sie werde aber durch den in Art. 2 Abs. 5 der Europäischen Gleichbehandlungsrichtlinie 2000/78/ EG enthaltenen Sicherheitsvorbehalt legitimiert. Die Festlegung der Altersgrenze für Prüfsachverständige diene der Gebäudesicherheit, dem Schutz von Leben und Gesundheit der Gebäudenutzer und der Allgemeinheit (Bausicherheit) und damit der öffentlichen Sicherheit als einem legitimen Zweck.

Zur Gewährleistung der Bausicherheit sei die Altersgrenze auch verhältnismäßig. Sie sei geeignet, zur Bausicherheit beizutragen, indem sie das altersbedingt erhöhte Risiko von Fehlleistungen bei der Prüftätigkeit ausschließe. Die Altersgrenze genüge den Anforderungen an eine kohärente und systematische Regelung, weil auch Prüfsachverständige aus anderen Ländern und anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit einem höheren Lebensalter als 70 Jahren nicht in Hessen tätig sein dürfen.

Eine flexible Altersgrenze, die an eine individuelle Überprüfung der Leistungsfähigkeit des jeweiligen Prüfsachverständigen knüpft, stelle gegenüber der generellen Höchsta-Itersgrenze ein zwar milderes, aber nicht gleich wirksames Mittel zur Gewährleistung der Bausicherheit dar. Schließlich belaste die Höchstaltersgrenze von 70 Jahren den Antragsteller nicht unzumutbar. Sie liegt über dem allgemeinen Renteneintrittsalter sowie über der Regelaltersgrenze der technischen Beamten der Bauaufsichtsbehörden von 67 Jahren, deren Tätigkeit derjenigen des Prüfsachverständigen vergleichbar ist.

## PARTNERSCHAFTSGESELLSCHAFT

## Novelle des BauKaG NRW

Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung für Beratende Ingenieure ist jetzt möglich: Am 3. Dezember 2014 hat der Landtag von Nordrhein-Westfalen einstimmig das Baukammerngesetz NRW (Bau-KaG) an einer wichtigen Stelle geändert. Beratende Ingenieure können sich nun zu einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (PartG mbB) zusammenschließen. Auf Grundlage der neuen gesetzlichen Regelung kann das Haftungsrisiko für

Schäden, die aus einer fehlerhaften Berufsausübung resultieren, anders als bisher auf das Gesellschaftsvermögen beschränkt werden. Die Pflicht zu einer ausreichenden Berufshaftpflichtversicherung bleibt hiervon aber unberührt und besteht uneingeschränkt weiter.

Weitere Voraussetzungen sind, dass die Partnerschaft durch den Zusatz "mbB" oder ähnlich ihre gewählte Form hinlänglich erkennbar macht und unter Nachweis der Versicherungsbescheinigung als solche vom Registergericht eingetragen ist. Der Landesgesetzgeber folgt mit der kleinen Novelle des BauKaG einem wachsenden Bedürfnis der Berufsträger. Der Bundesgesetzgeber hatte für die seinem Regelungsbereich unterliegenden Freien Berufe durch eine Änderung des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes (PartGG) entsprechende Regelungen geschaffen. Mit der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW trat die Gesetzesänderung zum 17. Dezember 2014 in Kraft.

## MITWIRKUNG IN PRÜFGREMIEN

## Eignungsfeststellung von Prüfsachverständigen für Technische Anlagen

Derzeit ist die Brandenburgische Ingenieurkammer (BBIK) eine von drei deutschlandweit tätigen Kammern, die die fachliche Eignung von Personen, die Prüfsachverständige für technische Anlagen werden wollen, im Rahmen einer Prüfung feststellen. Gemäß novellierter PrüfVO NRW können nunmehr auch Antragsteller/Innen aus Nordrhein-Westfalen ihre Prüfung bei der BBIK ablegen.

Die BBIK hat kürzlich mitgeteilt, dass sie im Hinblick auf eine bundesweite Akzeptanz und den erforderlichen Knowhow-Austausch sehr daran interessiert ist, weitere Mitalieder für die Prüfungsgremien zu gewinnen. Sofern ein interessiertes Mitglied der IK-Bau NRW selbst Prüfsachverständige/r für technische Anlagen nach PrüfVO NRW ist, die erforderliche Eignung zur Mitwirkung in einem solchen Gremium besitzt, das dafür erforderliche Interesse und Engagement mitbringt sowie die erforderliche Unabhängigkeit besitzt, ist die IK-Bau NRW sehr daran interessiert, das Kammermitglied als potentielles Mitglied für die Prüfgremien zu aewinnen.

Betroffen sind die Fachgebiete:

- 1. Versorgungstechnik die Teilfachrichtungen, die folgende Anlagen umfassen:
  - a. Lüftungsanlagen einschließlich Druckbelüftungsanlagen,
  - b. CO-Warnanlagen,
  - c. natürliche und maschinelle Rauchabzugsanlagen und
  - d. Feuerlöschanlagen
- Fachrichtung Elektrotechnik die Teilfachrichtungen, die folgende Anlagen umfassen:
  - a. Brandmelde- und Alarmierungsanlagen,

- Sicherheitsbeleuchtungs- und Sicherheitsstromversorgungsanlagen und
- c. elektrische Anlagen.

Wenn ein Kammermitglied an der Mitwirkung interessiert ist, bitten wir um Zusendung einer schriftlichen Bewerbung. Dieser sollte neben einer Kopie der Anerkennung als Prüfsachverständige/r auch ein fachlicher Lebenslauf sowie eine Objektliste von interessanten Projekten, die geplant, geprüft oder betreut wurden, die unterzeichnete Verschwiegenheitserklärung (zu finden auf der Kammerhomepage) und eine Erklärung über die erforderliche Unabhängigkeit beiliegen.

Im Falle von Rückfragen steht Dipl.-Ing. Werner Schauerte, stv. Vorsitzender des Ausschusses Energie und Technische Ausrüstung (ws@ werner-schauerte.de), sowie auch der Geschäftsführer der IK-Bau NRW, Christoph Heemann (heemann@ikbaunrw.de), gerne zur Verfügung.

## Bauregelliste

In seinem Newsletter vom 05.12.2014 informierte das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt), dass die Bauregellisten A, B und C – Ausgabe 2014/2 – überarbeitet wurden und erschienen sind. Das DIBt hat die Aufgabe, die Bauregellisten A, B und C herauszugeben und halbjährlich zu überarbeiten. Sie können kostenfrei von der Homepage des DIBt unter www.dibt.de heruntergeladen werden.

## Rechtsberatung für Mitglieder der IK-Bau NRW

Die Kammer verfügt über ein leistungsstarkes Angebot bei der telefonischen rechtlichen Erstberatung. Kammermitglieder erhalten aus einem großen Pool von Beratern die Möglichkeit, eine kostenlose rechtliche Erstberatung in Anspruch zu nehmen. Nutzen Sie das Angebot zu folgenden Sprechzeiten:

Ass. jur. Diana Budde montags bis donnerstags 9:00 bis 15:00 Uhr freitags 9:00 bis 13:00 Uhr Telefon 0211 13067-140

Rechtsanwältin Dr. Heike Glahs montags bis freitags 9:00 bis 19:00 Uhr Telefon 0228 72625-120

#### **Rechtsanwalt Claus Korbion**

montags, dienstags und donnerstags 10:30 bis 13:00 Uhr und 14:30 bis 17:00 Uhr mittwochs und freitags 10:30 bis 13:00 Uhr Telefon 0211 6887280

## Rechtsanwalt Prof. Dr. jur. Hans Rudolf Sangenstedt

montags bis freitags 9:00 bis 18:00 Uhr Telefon 0228 972798-222

## Rechtsanwältin Friederike von Wiese-Ellermann

montags bis freitags 8:30 bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr Telefon 0521 82092 SEITE 8 KAMMER-SPIEGEL JANUAR/FEBRUAR 2015

## **ENERGIEEFFIZIENZ-EXPERTEN**

# Neues Serviceangebot für Experten der KfW-Förderprogramme

Alle Kammermitglieder, die sich auf der von der dena betreuten Homepage unter www.energie-effizenzexperten.de für die KfW-Förderprogramme "Energieeffizient Bauen und Sanieren" in den Rubriken "Energetische Fachplanung", "Baubegleitung" bzw. "Denkmal" haben registrieren lassen, erhalten die zusätzliche Möglichkeit, dies auch über zwei weitere Internetportale zu präsentieren, die von der IK-Bau NRW betreut bzw. beliefert werden. Der Vorteil liegt auf der Hand, da durch die zusätzlichen Optionen eine höhere Wahrscheinlichkeit besteht, durch Auftraggeber gefunden und angesprochen werden zu können. Ein weiterer Vorteil ist, dass

eine mögliche Datenaktualisierung automatisch immer dann erfolgt, wenn das Mitglied gegenüber der Kammer eine Änderung anzeigt.

Hierzu erweitert die IK-Bau NRW ihr Angebot unter www.ikbaunrw.de (Service -> Zusatzqualifikationen -> Energieberater). Neben der Bereitstellung eines Suchformulars findet man hier auch ein Registrierungsformular.

Zusätzlich leitet die IK-Bau NRW die Daten auch an die Internetplattform www.energieeffizienz-planer.de weiter. Dieses gemeinsam von allen Ingenieurkammern und Architektenkammern Deutschlands geführte Portal präsentiert die landesspezifischen Qualifikationen von Ingenieuren und

Architekten im Bereich der Energieeffizienz. Es wird betreut von der Bundesingenieurkammer und der Bundesarchitektenkammer.

Nutzen können dieses Angebot auch die staatlich anerkannten Sachverständigen für Schall- und Wärmeschutz, die nach Teilnahme an dem ersten Lehrgang zum "Sachverständigen für die energetische Bewertung von Wohngebäuden", den die Ingenieurakademie West im Herbst 2014 angeboten hat, ihre Zertifikate in Empfang nehmen konnten.

Fragen beantworten Ihnen gerne Dipl.-Ing. Jessica Zothee, Telefon 0211 13067-120, E-Mail zothe@ikbaunrw.de, und Karin Muth, Telefon 0211 13067-128, E-Mail muth@ikbaunrw.de.

## RICHTLINE ÜBERARBEITET

# Neue Konditionen für die Vor-Ort-Beratung

In einer Neufassung der "Richtlinie über die Förderung der Energieberatung in Wohngebäuden vor Ort" hat das Bundeswirtschaftsministerium die Konditionen der Vor-Ort-Beratung attraktiver gefasst. Ab dem 1. März 2015 erhöht sich der Zuschuss auf 60 Prozent der förderfähigen Beratungskosten. Er beträgt max. 800 Euro bei Ein- und Zweifamilienhäusern und max. 1.100 Euro bei Wohnhäusern mit mindestens drei Wohneinheiten.

Neu aufgenommen wurde eine Zuwendung in Höhe von max. 500 Euro, wenn bei Wohnungseigentümergemeinschaften der Energieberatungsbericht zusätzlich im Rahmen von Eigentümerversammlungen oder Sitzungen des Beirats erläutert wird.

Der Kunde einer Vor-Ort-Beratung hat nach der neuen Richtlinie außerdem eine Wahlmöglichkeit, ob ihm der Berater in dem energetischen Sanierungskonzept entweder die Sanierung zu einem KfW-Effizienzhaus darstellt oder einen Sanierungsfahrplan erstellt, der aufzeigt, wie das Gebäude umfassend, d. h. unter Einbeziehung der thermischen Hülle und der Anlagentechnik, in aufeinander abgestimmten Maßnahmen energetisch saniert werden kann.

Die Förderung wird mit Blick auf die erste Fassung der EnEV auf neuere Wohngebäude ausgeweitet, für die bis zum 31.01.2002 ein Bauantrag ge-

Fortsetzung auf Seite 10

## KAMMER INTERN

## Einsichtnahme in Wirtschaftsplan 2015

Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2015 wurde auf der 2. Sitzung der V. Vertreterversammlung der Ingenieurkammer–Bau NRW am 7. November 2014 verabschiedet. Gemäß § 1 Abs. 5 der Haushalts- und Kassenordnung der Ingenieurkammer-Bau NRW ist der von der Vertreterversammlung beschlossene Wirtschaftsplan mit Anlagen an sieben Tagen für Kammerangehörige auszulegen.

Der Wirtschaftsplan 2015 liegt vom 09. bis 18. März 2015 zu folgenden Zeiten zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle Zollhof 2, 40221 Düsseldorf aus: Montag bis Donnerstag von 8 bis 17 Uhr und Freitag von 8 bis 14 Uhr.

## GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT NRW

# Verordnung zur Entfristung und Änderung befristeter Rechtsverordnungen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr

Die Verordnung zur Entfristung und Änderung befristeter Rechtsverordnungen im GS-Bereich des MBWSV vom 24. November 2014 tritt am 06. Dezember in Kraft.

GV. NRW. 2014 S. 845

## Gesetz zur Änderung des Baukammerngesetzes

Das Gesetz zur Änderung des Baukammerngesetzes vom 09. Dezember 2014 tritt am 17. Dezember 2014 in Kraft. GV. NRW. 2014 S. 869

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Baukammerngesetzes

Die Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Baukammerngesetzes vom 15. Dezember 2014 tritt am 30. Dezember 2014 in Kraft.

Verordnung über die Einrichtung

GV. NRW. 2014 S. 894

und Zuständigkeit der Vergabekammern im Nachprüfungsverfahren für die Vergabe öffentlicher Aufträge (Zuständigkeitsverordnung Nachprüfungsverfahren - ZuStVO NpV NRW)

Die Verordnung über die Einrichtung und Zuständigkeit der Vergabekammern im Nachprüfungsverfahren für die Vergabe öffentlicher Aufträge (Zuständigkeitsverordnung Nachprüfungsverfahren - ZuStVO NpV NRW) vom 2. Dezember 2014 tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.

GV. NRW. 2014 S. 872

## Gesetz zur Verlagerung der Vollzugsaufgaben Abwasserabgabe und Wasserentnahmeentgelt

Das Gesetz zur Verlagerung der Vollzugsaufgaben Abwasserabgabe und Wasserentnahmeentgelt vom 9. Dezember 2014 tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

GV. NRW. 2014 S. 884

## Neunte Satzungsänderung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen

Die neunte Satzungsänderung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen vom 4. Dezember 2014 tritt in Teilen zum 01. Januar 2015, 01. Juli 2015 und 01. Januar 2017 in Kraft.

GV. NRW. 2014 S. 907

# Verordnung zur Anpassung des Mindeststundenentgelts (Vergabe-Mindestentgelt-Verordnung - VgMinVO)

Die Verordnung zur Anpassung des Mindeststundenentgelts (Vergabe-Mindestentgelt-Verordnung - VgMin-VO) vom 19. November 2014 tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

GV. NRW. 2014 S. 927

## Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen – BauGB-AG NRW –

Das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen

BauGB-AG NRW – vom 18. Dezember 2014 tritt am 19. Dezember 2014 in Kraft.

GV. NRW. 2014 S. 968

## MINISTERIALBLATT NRW

Festlegung der Rohbauwerte und des Stundensatzes gemäß Tarifstellen 2.1.2 und 2.1.4 des Allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung

Bek. d. Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr – VI A 2 – 66.2 – v. 13.11.2014

Mit Bekanntmachung vom 10.12.2014 gilt ab dem 1.1.2015 die neue Festlegung der Rohbauwerte und des Stundensatzes gemäß Tarifstellen 2.1.2 und 2.1.4 des Allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 13.11.2014.

MBI, NRW, 2014 S. 709

# Richtlinien zur Förderung der Nahmobilität in den Städten, Gemeinden und Kreisen des Landes Nordrhein-Westfalen (Förderrichtlinien Nahmobilität FöRi-Nah)

RdErl. des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr - III A 2-86.19-4.3 v. 1.12.2014
Die Richtlinien zur Förderung der Nahmobilität FöRi-Nah gemäß Runderlass der MBWSV vom 01.12.2014 treten mit Wirkung vom 1. Dezember 2014 in Kraft. Sie treten am 31. Dezember 2019 außer Kraft.

MBI. NRW. 2014 S. 818

## Lichtimmissionen, Messung, Beurteilung und Verminderung

RdErl. des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Naturund Verbraucherschutz –V-5 8800.4.11 – und des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr – VI.1 – 850 v. 11.12.2014

Der Runderlass Lichtimmissionen, Messung, Beurteilung und Verminderung des MKULNV und des MBWSV vom 11.12.2014 tritt am 09.01.2015 in Kraft.

MBI. NRW. 2015 S. 26

SEITE 10 KAMMER-SPIEGEL JANUAR/FEBRUAR 2015

## **RECHT**

# Aktuelles Urteil: Objektplaner und Sonderfachleute

#### Das Problem

Nicht nur Bauen, sondern auch Planen ist eine kooperative Aufgabe, die verschiedene Fachdisziplinen umfasst. Der Objektplaner, im besprochenen Urteil ein Architekt, genauso gut kann dies aber auch ein Ingenieur sein, hat die Generalverantwortung für die fehlerfreie Realisierung eines Objektes. Da Bauwerke aber heute hochtechnisiert sind, kommt der Objektplaner nicht umhin, sog. Sonderfachleute zuzuziehen. Was nun, wenn der Sonderfachmann eine Fehlplanung vorgenommen hat, die sich in einem Schaden im Objekt realisiert. Wer trägt dann die Verantwortung?

### Die Lösung

Im Rahmen des Planungsprozesses hat der Objektplaner (hier der Architekt) die Probleme, die sich aus der Bauaufgabe, den Planungsanforderungen und den Zielvorstellungen der Bauherrenschaft ergeben, zu analysieren und zu klären. Soweit er hierzu nicht über notwendige Spezialkenntnisse verfügt, muss er dies seiner Bauherrenschaft offenbaren und dieser empfehlen, Sonderfachleute zuzuziehen (OLG Düsseldorf, Urt. v. 06.03.2014 – I-5 U 84/11; BauR 9/2014, 1509 ff. = NZBau 8/214, 506 ff.).

Genügt der Objektplaner diesem Kriterium, kann er gleichwohl haften, da ihm die Gesamtverantwortung für das Gelingen eines Bauwerks übertragen worden ist. Er haftet allerdings dann nicht, wenn nur der Sonderfachmann Planungskenntnisse haben kann, die vom Objektplaner nicht erwartet werden können. Für diesen Fall beschränkt sich die Haftung des Objektplaners darauf,

• einen Sonderfachmann auszuwählen und der Bauherrenschaft vorzuschlagen, der als zuverlässig gilt,

- die durch den Sonderfachmann hergestellten Planungsunterlagen oder Gutachten dürfen nicht auf reinen fehlerhaften Vorgaben beruhen,
- er muss auch nach Vorlage der Fachplanung oder des Gutachtens letztere überprüfen und beanstanden, nach den Kenntnissen, die von ihm erwartet werden können.

Genügt die Leistung des Objektplaners diesen Kriterien, ist er von Verantwortung frei.

Im ausgeurteilten Fall des OLG Düsseldorf ging es um die schwierige Frage der Einhaltung des Wärmeschutzes der DIN 4108-2 (1981). Die Planung dieses Wärmeschutzes war deshalb eine so schwierige Aufgabe, weil das Gebäude mit einer Sonnenschutzanlage versehen werden sollte, die gleichzeitig Einfluss auf den Wärmeschutzwert des Gebäudes hatte. Diese Berechnungen fehlerfrei aufzustellen und später zu realisieren, machte es notwendig, dass der Sonderplaner besondere bauphysikalische Kenntnisse hatte, die eine Berechnung des Temperaturverhaltens des geplanten Bürogebäudes voraussetzte, um hieraus alternative Fassadengestaltungen und Sonnenschutzanlagen zuverlässig in ihrem Wärmeschutzverhalten berechnen zu können.

Derartige Sonderkenntnisse braucht nach Auffassung des Gerichtes ein allgemeiner Objektplaner nicht zu haben. Es ist ausreichend, dass bei einer schwierigen Fassadengestaltung der Objektplaner erkennt, dass eine bauphysikalische Bearbeitung über eine thermische Gebäudesimulation notwendig ist. Ob dann die vorliegenden Berechnungen eines bauphysikalischen Sonderfachmanns zutreffend sind oder nicht, kann im Zweifel der Objektplaner nicht beurteilen.

Da das Versehen von Bürogebäu-

den mit vorgehängten Sonnenschutzalu-Lamellen oder anderen Sonnenschutzsystemen heute dem Stand der
Technik entspricht, war es auch nicht
fehlerhaft, eine derartige Fassade objektplanerisch vorzusehen. Der Objektplaner durfte sich deshalb nach
Auffassung des Gerichtes auf die Richtigkeit der Berechnung des Bauphysikers berufen, da ihm der Bauphysiker
selbst als zuverlässiger Fachingenieur
bekannt war.

RA Prof. Dr. jur. Hans Rudolf Sangenstedt sangenstedt@caspers-mock.de

## Die Kammer im Social Web

www.ikbaunrw-blog.de www.facebookcom/ikbaunrw www.twitter.com/ikbaunrw www.youtube.com/ikbaunrw

Fortsetzung von Seite 7

stellt oder eine Bauanzeige eingereicht wurde. Nicht mehr gefördert werden thermografische Untersuchungen und Empfehlungen zur Stromeinsparung.

Weiterhin bleibt das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) die Behörde, die die Antragsberechtigung der Berater prüft. Eine Listung auf Seiten der dena wird nicht verlangt.

Näheres zu den neuen Förderkonditionen entnehmen Sie bitte der Richtlinie 2014 sowie einer Gegenüberstellung der Richtlinien 2012 und 2014 auf der Homepage des BAFA.

## **AKADEMIE: LEHRGANG**

## Sachverständige für die energetische Bewertung von Wohngebäuden

Zum 01.06.2014 wurde der Eintrag in eine Sachverständigenliste verbindlich, um alle Förderprogramme des Bundes zum energieeffizienten Bauen und Sanieren (KfW-Programme) nutzen zu können. Hierzu wurden durch den Fördermittelgeber Rahmenbedingungen zur Qualifizierung entwickelt. Liegen die Voraussetzungen zur Eintragung in eine bundesweite Sachverständigendatenbank vor, ist der Antrag über die Homepage www.energie-effizienz-experten.de zu stellen; betreut wird die Datenbank von der Deutschen Energie-Agentur GmbH (dena).

Als Voraussetzung für die Eintragung kommt neben dem Nachweis von bearbeiteten Referenzgebäuden alternativ auch der Besuch eines speziellen Weiterbildungsangebots in Frage. Die Ingenieurkammer-Bau NRW empfiehlt hier den Weg über die vorherige Qualifikation zum staatlich anerkannten Sachverständigen für Schall- und Wärmeschutz, da sich für diese Sachverständigen die Stundenvorgaben zur Erlangung der Antragsberechtigung erheblich vermindern. Die Ingenieure in NRW haben so die Chance und den besonderen Vorteil, diesen verkürzten Weg nutzen zu können.

Für die Ausstellung der erforderlichen Bescheinigung zur Eintragung in die Sachverständigenliste ist die nachgewiesene Teilnahme an allen nachfolgend aufgeführten Themen sowie das Bestehen der geforderten Abschlussprüfung erforderlich (Prüfungsordnung finden Sie unter http://www.ikbaunrw.de/akademie/seminare/).

Die erfolgreiche Teilnahme an dem Lehrgang berechtigt, sich in die vorgenannte Sachverständigenliste für die Module "Energetische Fachplanung" sowie "Baubegleitung" eintragen zu lassen.

Die Teilnahme an dem Lehrgang ist ausschließlich für Kammermitglieder möglich, die zugleich eine Anerkennung als staatlich anerkannter Sachverständiger für Schall- und Wärmeschutz nach den Vorschriften der SV-VO vorweisen können.

#### **Themen**

## Allgemeines und Rechtliche Grundlagen

A1 Energiesparrecht

A2 Energetische Bewertung von Gebäuden

A3 Ökonomie und Fördermittel

## Bauphysikalische Anforderungen an die Gebäudehülle

B1Baukonstruktion

B2 Wärmebrücken

B3 Luftdichtheit von Gebäuden

B4 Sommerlicher Wärmeschutz

#### Energiesparende Anlagentechnik

C1 Heizung und Warmwasser

C2 Stromproduktion in Wohngebäuden

C3 Wohnungslüftung

C4 Monitoring

## Qualitätssicherung und Baubegleitung

D1 Qualitätssicherung

D2 Ausschreibung und Vergabe

D3 Baubegleitung

D4 Projektdokumentation

#### Beispielprojekt

E1 Bestandsbewertung

E2 Energiebilanz

E3 Sanierung zum Effizienzhaus

E4 Ergebnispräsentation

Der 10-tägige Lehrgang findet in Essen statt.

#### **Termine**

14.04.-16.04.15,

23.04.-25.04.15, 29.04.-30.04.15,

08.05.15

jeweils von 09.00 bis 16.30 Uhr

sowie 09.05.15, von 09.00 bis 13.00 Uhr (Prüfung)

Die Teilnehmerzahl beträgtmaximal 40 Personen.

Seminar-Nr. 15-29521 Teilnahmegebühr: € 1.100

### Referenten

**Dipl.-Ing. (FH) L. Dorsch**; saSV für Schall- und Wärmeschutz, Dorsch und Hoffmann GmbH-Institut für Energieeffizienz, Erkrath

**Dipl.-Ing. (FH) E. Eiffert**; Ingenieurgemeinschaft EHP, Bonn

**Dipl.-Ing. M. Lichy**; BIENERGY Gesellschaft für Energiemanagement mbH, Bielefeld

Informationen zu den Inhalten können auch der Homepage der Ingenieurkammer-Bau NRW unter www. ikbaunrw.de/akademie entnommen werden. Für weitere Fragen stehen wir Ihnen unter den Rufnummern 0211 13067-123 oder -126 gerne zur Verfügung

## Anmeldung

Ihre Anmeldung zu den Veranstaltungen der Ingenieurakademie West e.V. richten Sie bitte an:

Ingenieurakademie West e.V.

Zollhof 2

40221 Düsseldorf

Telefon 0211 13067-126 Telefax 0211 13067-156

E-Mail akademie@ikbaunrw.de

www.ikbaunrw.de

SEITE 12 KAMMER-SPIEGEL JANUAR/FEBRUAR 2015

## **AKADEMIE: TAGUNG**

# Building Information Modeling – die Planungsmethode der Zukunft

Building Information Modeling – kurz: BIM – ist mehr als nur ein aktuelles Schlagwort. Es ist ein effizientes Instrument, um komplexe Planungen besser und genauer leisten zu können.

BIM ist eine neue Methode der optimierten Planung, Ausführung und Bewirtschaftung von Gebäuden. Im Ausland ist BIM bereits stark verbreitet. Auch große deutsche Unternehmen haben begonnen, ihre Projektabläufe auf die BIM-Methode umzustellen. Bei der Arbeit mit Building-Information-Modeling wird in Zukunft die komplette Planungsinformation in einem konsistenten digitalen Bauwerksmodell zusammengeführt. Das Modell wird das Bauwerk über seinen gesamten Weg - von der Idee über Planung, Bau und Betrieb bis zum Rückbau - begleiten können.

Ausgewiesene Experten werden auf der Tagung die Möglichkeiten dieser Arbeitsweise aus verschiedenen fachlichen Blickwinkeln vorstellen und erläutern.

## Fachliche Leitung

Dipl.-Ing. Gerd von Spiess, Beratender Ingenieur, Ingenieurbüro von Spiess & Partner, Dortmund

#### **Themen**

- Bauteil-Eigenschaften vielfältige Nutzung und Mehrwert bei der Planung; Dipl.-Ing. (FH) Detlev Kraneis, Kraneis Bauingenieure, Leverkusen
- Der Baumeister ist der Generalist und der BIM-Konstrukteur; Ing. Anton Gasteiger, Building Information Model Management b.i.m.m, Kufstein
- Bauen Digital: Wo stehen wir in Deutschland?; Siggi Wernik, Vorsitzender der buildingSmart e.V.
- Das Louis Vuitton Kreativitäts-

zentrum in Paris (Architekt Frank Gehry) – Ein Milliardenprojekt, welches ohne BIM nicht planbar wäre; Eric Taillardat, VINCI Construction Grands Projets, Paris

- BIM aus der Sicht des Bauherrn; Dipl.-Ing. Dirk Schaper, Sprecher der Geschäftsführung Hochtief ViCon
- Freeware, Nutzung und Umgang mit BIM-Modelldateien (\*.IFC); Andres G. Damjanov, Solibri Inc., Helsinki
- Nutzen eines Gebäudemodells beim Nachweis der Energieeffizienz; Dipl.-Ing. Sven Kirchhoff, Solar Computer GmbH, Göttingen
- Aufstellung und Prüfung statischer Berechnungen mit 3D-Modellen; Prof. Dipl.-Ing. Hans-Georg Oltmanns, Ingenieurbüro von Spiess & Partner, Dortmund

Änderungen vorbehalten

Eingeladen sind saSV für die Prüfung der Standsicherheit, öbuv SV auf diesem Sachgebiet, bauvorlageberechtigte Entwurfsverfasser, Tragwerksplaner, Ingenieure und Architekten.

#### Termin

Donnerstag, 26.03.2015, 09.30-17.00 Uhr

### Veranstaltungsort

CCD Congress Center Düsseldorf Eingang CCD Süd Stockumer Kirchstraße 61 40474 Düsseldorf

Veranstaltungs-Nr. 15-29790 Teilnahmegebühr€ 140 inkl. Mittagessen

Teilnehmerzahl maximal 200

Anmeldeschluss ist der 12.03.2015. Bei kurzfristigeren Anmeldungen ist eine vorherige Rücksprache notwendig.

Die Tagung ist im Rahmen der Fortbildungsverpflichtung der Ingenieurkammer-Bau NRW und der Architektenkammer NRW mit 8 Zeiteinheiten anerkannt.

Informationen zu den Inhalten können auch der Homepage der Ingenieurkammer-Bau NRW unter www. ikbaunrw.de/akademie entnommen werden.

Anmelden können Sie sich online, per Fax (0211 13067-156) oder per E-Mail (akademie@ikbaunrw.de). Für weitere Fragen stehen wir Ihnen unter den Rufnummern 0211 13067-126 oder -127 gerne zur Verfügung.



## **AUSSTELLUNG IM NRW-FORUM**

## "Peter Behrens und die Vielfalt der Gestaltung"

Am 27. Februar 1941 verstarb in Berlin der Künstler. Architekt und Gestalter Peter Behrens. Anlässlich des 75. Todestages wird am 27. Februar 2015 im NRW-Forum eine Ausstellung zu seinem Werk mit dem Titel "Peter Behrens und die Vielfalt der Gestaltung" eröffnet. In der Phase des Übergangs zwischen Tradition und Moderne zu Beginn des 20. Jahrhunderts war er einer der prägenden Künstler seiner Zeit. Die gestalterische Tätigkeit von Behrens betraf nahezu alle künstlerischen Gattungen und steht mit dem Anspruch, alle Lebensbereiche zu behandeln beispielhaft für die neue Rolle des modernen Gestalters.

Die Ausstellung stellt die Vielfalt der architektonischen Entwürfe von Behrens dar und richtet den Fokus auf den häufig wenig beachteten Aspekt der technischen Erneuerung von Konstruktionsweisen im Übergang zum 20. Jahrhundert, der in seinen Entwürfen häufig reflektiert wird. Anhand beispielhafter Bauten, die mittels anschaulicher, eigens für die Ausstellung

angefertigter Pläne und Modelle präsentiert werden, sowie Objekten aus seinem übrigen gestalterischen Schaffen und Fotografien gewährt die Ausstellung Einblicke in das Gesamtwerk eines der einflussreichsten Architekten und Gestalters des beginnenden 20. Jahrhunderts.

Der Stadt Düsseldorf war Peter Behrens durch seine Tätigkeit als Direktor der Kunstgewerbeschule in besonderer Weise verbunden, was sich bis heute darin zeigt, dass der Fachbereich Architektur der Fachhochschule Düsseldorf als "Peter Behrens School of Architecture" seinen Namen führt.

Im Rahmenprogramm der Ausstellung, die von Prof. Dr. Scheer kuratiert wird, finden Vortragsveranstaltungen, Führungen sowie Tagesexkursionen zu den Bauten von Peter Behrens in Oberhausen und Hagen statt.

Eröffnung: 27. Februar 2015 NRW - Forum Ehrenhof 2 40479 Düsseldorf

## Kammermitglieder im Vorstand des VFB NRW

Die Mitgliederversammlung des Verbandes Freier Berufe Nordrhein-Westfalen e.V. (VFB NRW) hat im November 2014 einen neuen Vorstand gewählt.

Für weitere vier Jahre wurde Kammermitglied Hanspeter Klein, Beratender Ingenieur, zum VFB NRW-Vorsitzenden wiedergewählt. Klein hatte dieses Amt im November 2006 übernommen. Auch Kammermitglied Prof. Dr.-Ing. Reinhard Harte wurde in den VFB NRW-Vorstand gewählt.

# Sind Ihre Daten aktuell?

Bitte teilen Sie es uns mit, wenn sich Ihre Adress- oder Kontaktdaten geändert haben.

Ingenieurkammer-Bau NRW Zollhof 2

40221 Düsseldorf

Telefon 0211 13067-0 Telefax 0211 13067-150 E-Mail info@ikbaunrw.de

www.ikbaunrw.de

## **FACHINFORMATIONEN**

## Neuerscheinungen der AHO-Schriftenreihe

#### Heft '

Honorarordnung für Architekten und Ingenieure

HOAI – Planen und Bauen im Bestand 1. Auflage, Stand: Oktober 2014

### Heft 2

Leistungsbild und Honorierung Örtliche Bauüberwachung bei Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen

1. Auflage, Stand: Oktober 2014

#### Heft 12

Honorarordnung für Architekten und Ingenieure; HOAI – Arbeitshilfen zur Vereinbarung von Ingenieurverträgen für die Bearbeitung von Generalentwässerungsplänen (GEP)

2., vollständig überarbeitete und erweiterte Auflage, Stand: Oktober 2014

## Heft 18

Leistungsbild und Honorierung

Planungsbereich "Baufeldfreimachung/Rückbau"

2., vollständig überarbeitete Auflage, Stand: Oktober 2014

Nähere Informationen finden Sie auf unserer Webseite unter: www.ikbaunrw.de/service/ publikationen/aho-schriftenreihe/

Die Hefte können direkt beim AHO bezogen werden: www.aho.de.

SEITE 14 KAMMER-SPIEGEL JANUAR/FEBRUAR 2015

GEBURTSTAGE

Die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen gratuliert allen Jubilaren sehr herzlich. Wir bedanken uns für Ihre Verbundenheit mit Ihrer berufsständischen Vertretung.

60 Jahre	DiplIng. Hermann-Josef Stollenwerk, ÖbVI DiplIng. (FH) Michael Koppers DiplIng. Harald Witzel DiplIng. Ulrich Grupe DrIng. Detlef Honsinger, Beratender Ingenieur Dr.rer.nat. Lutz Gärtner, Beratender Ingenieur DiplIng. Reinhold Müller, Beratender Ingenieur DiplIng. Ernst-Herbert Thomas, ÖbVI DiplIng. Claus Forchheim DiplIng. Wolf-Dieter Förstenberg DiplIng. Hans-Georg Sattler DiplIng. Heinz-Peter Korz	70 Jahre 75 Jahre	DiplIng. Willi Karl Hartmann, Beratender Ingenieur DiplIng. Bernd Jeschonneck, Beratender Ingenieur DiplIng. Helmut Pörings, ÖbVI Ing.(grad.) Heinz-Josef Korte DiplIng. Detlev Justen, Beratender Ingenieur DiplIng. (FH) Werner Kraushaar, Beratender Ingenieur DrIng. Til Brandi, Beratender Ingenieur DiplIng. Paul Gabriel DiplIng. János Skultéthy DiplIng. Vlastimir Kandic, Beratender Ingenieur DiplIng. Egon Kostka, ÖbVI
	DiplIng. Matthias Cziborra DiplIng. Friedrich Wagner, Beratender Ingenieur DiplIng. Bernd Rentrop		Ing. Klaus-Peter von der Heyde, Beratender Ingenieur Ing. Manfred Steinfeld
	Ing.(grad.) Rainer Schaetzke Ing. (grad.) Johannes Bartscher	80 Jahre	Prof. DiplIng. Kurt Cappel, Beratender Ingenieur
	DiplIng. Manfred Ciupka, Beratender Ingenieur DiplIng. Jürgen Koll, Beratender Ingenieur DiplIng. Gerd Giesen	81 Jahre	DiplIng. Walter Gewecke, Beratender Ingenieur DiplIng. Karl Schmitt, Beratender Ingenieur
	DiplIng. Luzian Kilian DiplIng. Bernhard F. van Hueth DiplIng. Bernd Schneidereit	82 Jahre	Ing. Friedrich Hellemanns, Beratender Ingenieur DiplIng. Leo Debeur, Beratender Ingenieur
	DiplBauing. Harald Gettler DiplIng. Bernd Werbunat DiplIng. Norbert Remy DiplIng. Wolfgang Raack	83 Jahre	DiplIng. Erwin Wilbert, Beratender Ingenieur DiplIng. Hans-Norbert Hörsch, Beratender Ingenieur DiplIng. Otto Ratka, Beratender Ingenieur
	DiplIng. Arthur Kuckoreit DiplIng. Bernhard Grawe, Beratender Ingenieur	84 Jahre	DiplIng. Gert Herr, Beratender Ingenieur
	DiplIng. Wilfried Weber	89 Jahre	DiplIng. Karl-Heinz Wölfer, Beratender Ingenieur
65 Jahre	DiplIng. Gregor Heidebrecht DiplIng. Werner Wilms DrIng. Ulrich Joachim Güttler, Beratender Ingenieur DiplIng. Max Schwarz, Beratender Ingenieur DiplIng. Theo Schreuer DrIng. Hermann Beem, Beratender Ingenieur DiplIng. Norbert Behler, Beratender Ingenieur DiplIng. Volker Reichardt		

**GEBURTSTAGE** FEBRUAR

Die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen gratuliert allen Jubilaren sehr herzlich. Wir bedanken uns für Ihre Verbundenheit mit Ihrer berufsständischen Vertretung.

60 Jahre	DiplIng. Manfred Masurat, Beratender Ingenieur DiplIng. Gerd Pfeiffer, Beratender Ingenieur DiplIng. Robert Waldmann DiplIng. Manfred Braun DiplGeol. Peter Spannagel DiplIng. Stefan Gogic` DiplIng. Hans Gunther Ködding DiplIng. Reinhold Höhmann DiplIng. Edgar Schneider DiplIng. Jephta Jürgen Vossieck DiplIng. Matthias Schröder	70 Jahre 75 Jahre	DiplIng. Ulf Wagener DiplIng. Lothar Grammann DiplIng. Hans Gernot Henrich, Beratender Ingenieur Dr. med. DiplIng. Ernst-Dieter Klein DiplIng. Klaus-Peter Droop, Beratender Ingenieur DiplIng. Wolfgang Becker, Beratender Ingenieur DiplIng. Ante Zivkovic, ÖbVI DiplIng. Nicolai Riepe Ing. Bernd Eckhardt DiplIng. Wilfried Köhler, Beratender Ingenieur
	DiplIng. Manfred Neumann		DiplIng.(FH) Jürgen Schneider, Beratender Ingenieur
	DiplIng. Riad Keßler		
	DiplIng. Josef-Manfred Schüller, Beratender Ingenieur DiplIng. Wilfried van Lück DiplIng. Horst Hagenah DiplIng. Rainer Zukowski	80 Jahre	DiplIng. Karl-Heinz Willkomm, Beratender Ingenieur DiplIng. Franz Claaßen, Beratender Ingenieur
	DiplIng. Franz-Josef Austrup DrIng. Thomas Krause DiplIng. Karl-Josef Schott DiplIng. Rainer Keese	81 Jahre	DiplIng. Richard-Alfred Heider DiplIng. Rudolf Spangemacher, Beratender Ingenieur DiplIng. Wilfried Teschke, Beratender Ingenieur
	DiplIng. Rainer Steinbach DiplIng. Ulrike Hülssiep, Beratende Ingenieurin DiplIng. Erhard Winkelmann	82 Jahre	DrIng. Horst Schultz, Beratender Ingenieur Ing. Wolfgang Nees, Beratender Ingenieur
	DiplIng. Clemens Wermert DiplIng. Franz Nigge, ÖbVI	83 Jahre	DiplIng. Hans-Josef Schellberg, Beratender Ingenieur
	DiplIng.(PL) Jolanta Flisek DrIng. Martin Gersiek, Beratender Ingenieur	84 Jahre	Prof. DrIng. Heinz Steffen, Beratender Ingenieur DiplIng. Wilhelm Biermann, Beratender Ingenieur DiplIng. Jakob Schattmann
65 Jahre	DiplIng. Franz Beranic Ing.(grad.) Hubert Mönks DiplIng. Rolf Bohrenkämper	85 Jahre	DiplIng. Manfred Doose, Beratender Ingenieur
	DrIng. Hans-Günter Schäfer, Beratender Ingenieur DiplIng. Winfried Kemper, Beratender Ingenieur	86 Jahre	DiplIng. Georg Bernhardt
	DiplIng. Bahman Shaigan DiplIng. Wilhelm Windeisen, ÖbVI DiplIng. Joachim Naumzik DiplIng. Helmut Richter, Beratender Ingenieur DiplIng. Dieter Brenker, Beratender Ingenieur DrIng. Wolfgang Reichel, Beratender Ingenieur	87 Jahre	DiplIng. Elmar Schneider, Beratender Ingenieur

SEITE 16 KAMMER-SPIEGEL JANUAR/FEBRUAR 2015

## Amtliche Mitteilung

Die Anerkennung als staatlich anerkannter Sachverständiger für die Prüfung der Standsicherheit folgender Person erlischt am 06.03.2015:

Prof. Dr.-Ing. Gert Wiechert, Beratender Ingenieur, Würzburg

Die Anerkennung als staatlich anerkannter Sachverständiger für Schall- und Wärmeschutz folgender Personen ist erloschen:

Dipl.-Ing. Rolf Abel, Siegen

Dipl.-Ing. Manfred Jansen, Aachen

Dipl.-Ing. Manfred Schnatenberg, Beratender Ingenieur, Hilden

Dipl.-Ing. Hans Otto Glitza, Marl

Dipl.-Ing. Hubert Zilinski, Köln

Dipl.-Ing. Wilfried Gerhards, Köln

Prof. Dr.-Ing. Friedhelm Schrör, Beratender Ingenieur, Essen

Dipl.-Ing. Uwe Neugebauer, Bad Laer

Ing. (grad.) Paul Hatscher, Lichtenau

Dipl.-Ing. Heinz Tebartz, Kevelaer

Dipl.-Ing. Ernst Erxleben, Höxter

Dipl.-Ing. Wilfried Detering, Lübbecke

Dipl.-Ing. Hüsegin Emre, Troisdorf

Dipl.-Ing. Hans Fricke, Viersen

Dipl.-Ing. Andreas Hense, Paderborn

Dipl.-Ing. Engelbert Kasberg, Rheinberg

Dipl.-Ing. Wilhelm Kuhlmann, Lübbecke

Dipl.-Ing. Heinz Wassong, Mechernich

Die Bauvorlageberechtigung folgender Personen ist erloschen:

Dipl.-Ing. (FH) Martin Bannert, Lippetal

Dr.-Ing. Jürgen Bever, Kalkar

Dipl.-Ing. Karlheinz Busen, Gronau

Dipl.-Ing. Ingo Friedrich, Dülmen

Dipl.-Ing. Rudolf Fuhrmann, Bönen

Dipl.-Ing. Wilfried Gerhards, Köln

Dipl.-Ing. Hans Otto Glitza, Marl

Dipl.-Ing. Andreas Gomolka, Halle/Westfalen

Dipl.-Ing. Manfred Jansen, Aachen+

Dipl.-Ing. (FH) Manfred Langner, Grevenbroich

Dipl.-Ing. Birgit Lilienbecker, Düsseldorf

Dipl.-Ing. Peter Philipp, Borken

Ing. (grad.) Ludger Reygers, Selm

Dipl.-Ing. Gerhard Suchi, Duisburg

Dipl.-Ing. Wolfgang Witt, Bünde